

Dieser Artikel der Marke veporit. wurde nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle. Die HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG, Schellenrain 9, CH-6210 Sursee (nachfolgend Garantiegeber) gewährt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eine Qualitäts- und eine Nachkaufgarantie betreffend die veporit. Vorwandelemente.

1. GARANTIEZEIT

Die Garantiezeit beträgt 30 Jahre. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. UMFANG DER GARANTIE

a. Qualitätsgarantie

Die Qualitätsgarantie gilt ausschliesslich für Fabrikations- oder Materialfehler der Rahmen und Behälter der Vorwandelemente im Zeitpunkt der Lieferung. Die Garantie gilt nur in dem Land, in dem dieser Artikel gekauft wurde.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- fehlerhafte Montage oder Anschluss
- unsachgemässe Handhabung oder Benutzung
- gewaltsame Einwirkung oder vorsätzliche Beschädigung
- Transport-, Lager-, oder Montageschäden

zurückzuführen sind.

Nicht von der Qualitätsgarantie erfasst sind des Weiteren Schäden an Verschleissteilen, die auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaurkosten im Garantiefall.

b. Nachkaufgarantie

Der Garantiegeber garantiert, dass der Erwerber der veporit. Vorwandelemente für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erwerb des jeweiligen Vorwandelementes kompatible bzw. passende Ersatzteile für Verschleissbauteile der Vorwandelemente beim Garantiegeber erwerben kann. Die Nachkaufgarantie umfasst keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaurkosten im Garantiefall.

3. LEISTUNGEN AUS DER GARANTIE

a. Qualitätsgarantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten oder

tauscht diesen auf seine Kosten aus. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über. Die Garantieleistungen der Qualitätsgarantie verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie. Erweist sich ein Garantieanspruch nach Prüfung als offensichtlich unbegründet, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Anspruchsteller die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

b. Nachkaufgarantie

Während der Garantiezeit hält der Garantiegeber kompatible bzw. passende Ersatzartikel zu Erwerb zum jeweiligen Marktpreis bereit. Sofern ein Ersatzartikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzartikel zum Erwerb zum jeweiligen Marktpreis anzubieten. Die Garantieleistung der Nachkaufgarantie verlängert die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistung entsteht auch keine neue Garantie.

4. INANSPRUCHNAHME DER GARANTIE

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORNBACH-Baumarkt. Diesen finden Sie unter www.hornbach.ch. Oder setzen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Einsendung, Abholung oder Begutachtung des defekten Artikels zu vereinbaren: service@hornbach.ch. Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des Originalkassenbons oder der Originalrechnung bzw. des E-Bon aus dem Kundenkonto erfolgen.

5. GESETZLICHE RECHTE

Die Rechte aus dieser Garantie bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten bei Mängeln aus Gewährleistung und Produkthaftung, die Sie unentgeltlich in Anspruch nehmen können. Die gesetzlichen Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.